

01.06.89

**Antrag**

der Länder Nordrhein-Westfalen und Saarland

zum

Zweiten Gesetz zur Änderung des **Kriegsdienstverweigerungs-**  
**Neuordnungsgesetzes**

Punkt 1 der 601. Sitzung des Bundesrates am 2. Juni 1989

Der Bundesrat möge beschließen:

Dem vom Deutschen Bundestag am 27.4.1989 beschlossenen

Zweiten Gesetz zur Änderung des Kriegsdienst-  
verweigerungs-Neuordnungsgesetzes

wird nicht zugestimmt.

**Ausgeliefert am**  
**1. JUNI 1989**

Begründung:

Die Zahl der Anträge auf Anerkennung als Kriegsdienstverweigerer ist seit 1984 stetig gestiegen. Sie belief sich 1985, ein Jahr nach Inkrafttreten des Kriegsdienstverweigerungs-Neuordnungsgesetzes, noch auf 53.907 und 1987 schon auf 62.935 Anträge.

1988 hat sich die Zahl der Anträge auf 77.068 erhöht. Dies zeigt, daß junge Wehrpflichtige ihre Gewissensentscheidung nicht von der Länge des Zivildienstes abhängig machen. Es ist daher ungerechtfertigt und führt zu einer unerträglichen Ungleichbehandlung, daß Zivildienstleistende um ein Drittel länger zum Dienst verpflichtet sind als Wehrpflichtige.

Dies gilt besonders für die Zeit ab 1.6.1989 bzw. im Fall des Inkrafttretens des als Entwurf vorliegenden Gesetzes zur

Aussetzung der Verlängerung des Grundwehrdienstes - BT-Drs. 11/44 36 - ab 1.6.1992. Der an diesem Tage oder später angetretene Grundwehrdienst beträgt nicht mehr wie bislang 15, sondern 18 Monate, und die Dauer des Zivildienstes verlängert sich - infolge der Drittelautomatik - vom gleichen Zeitpunkt an von 20 auf 24 Monate. Eine solch unangemessene Ausdehnung der Dauer des Zivildienstes ist deshalb von der Länge des Grundwehrdienstes abzukoppeln und im Gesetz auf einen neuen angemessenen Zeitraum festzuschreiben.

Die gegenüber dem Wehrdienst längere Dauer des Zivildienstes wird u.a. damit begründet, daß Wehrpflichtige nach dem Grundwehrdienst durch Wehrübungen belastet sind.

Für diese Zeit des Wehrdienstes werden jedoch Ledigen neben dem Wehrsold 70 % und Verheirateten 90 % ihres Einkommens gezahlt. Beschäftigten im öffentlichen Dienst werden neben dem Wehrsold sogar Bezüge in voller Höhe gewährt. Dies stellt auch in finanzieller Hinsicht eine erhebliche Benachteiligung der Zivildienstleistenden dar, die im Sinne eines Gleichbehandlungsgrundsatzes nicht hingenommen werden kann.